

**Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im
Gebiet der Gemeinde Butjadingen, die sich außerhalb der Wohnungen
ihrer Halter/Halterinnen frei bewegen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Butjadingen in seiner Sitzung am 27.09.2018 für das Gebiet der Gemeinde Butjadingen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Katzenhaltung**

Katzenhalter/-innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters/ihrer Halterin zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip und/oder Tätowierung – soweit diese hinreichend ablesbar ist - kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Die Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung, die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister FINDEFIX) unverzüglich vorzunehmen.

Die Kastration und Kennzeichnung ist auf Verlangen gegenüber der Gemeinde Butjadingen nachzuweisen.

Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen verletzt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Butjadingen, den 28.09.2018

Gemeinde Butjadingen
Ina Korter
Bürgermeisterin